Die Steuerprofis
Expertenwissen. Kompakt. Praxisnah.

Entscheidungsbaum: Wann eine Entnahme vorliegt, und welche Umsatzsteuer-Regeln dann greifen

Schritt 1: Prüfung Entnahmetatbestand

Gelangt ein Wirtschaftsgut des Anlagevermögens aus Ihrem Unternehmensvermögen in Ihren privaten oder fremden, privaten Vermögensbereich **oder** nutzen Sie eine Leistung Ihres Unternehmens für den eigenen/fremden privaten Bereich?

JA

Erfolgt die Entnahme durch Begleichung des fremdüblichen Wertes der Leistung/des Wirtschaftsguts?

JA → Es handelt sich nicht um eine Entnahme, sondern um einen fremdüblichen Umsatz, der wie ein normaler Umsatz zu versteuern ist!

NEIN

= kein oder nur anteiliges Entgelt erhalten

Nutzen Sie die Leistung für bzw. gelangt das Wirtschaftsgut in Ihren privaten Vermögensbereich?

JA

Es handelt sich um eine Entnahme nach

a) § 3 Abs. 1b Nr. 1 UStG (Entnahme Wirtschaftsgut).
b) §§ 3 Abs. 9a UStG (Leistungs- oder Nutzungsentnahme).

NEIN

Die Nutzungsentnahme bzw. Entnahme des Wirtschaftsgutes erfolgt für eine nahestehende Person (= Angehörige wie z. B. Kinder, Ehegatte, Geschwister)?

JA → Es handelt sich um eine Entnahme nach a) § 3 Abs. 1b Nr. 1 UStG (Entnahme Wirtschaftsgut). b) §§ 3 Abs. 9a UStG (Leistungs- oder Nutzungsentnahme).

NEIN

Es handelt sich nicht um eine Entnahme;

soweit ein Teilbetrag für die Leistung/Wirtschaftsgut bezahlt wird, handelt es sich um einen Umsatz (ggf. mit Umsatzsteuer!).

Achtung: Erfolgt die Entnahme als Zuwendung aus unternehmerischen Gründen an einen Geschäftskunden? Hier dürfen Sie max. 50 € pro Jahr/Empfänger zuwenden. Ansonsten entfällt der Vorsteuerabzug aus der Anschaffung/Kosten!

Schritt 2: Ermittlung Umsatzsteuer

Haben Sie für die Entnahme anteilig Entgelt, aber geringer als fremdüblich, erhalten?

JA

Berechnen Sie die Bemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 4 UStG

- für Gegenstände/Waren: Wiederbeschaffungswert /Selbstkosten ohne Umsatzsteuer.

- für sonstige Leistung- und Nutzungsentnahme: entstandene Kosten soweit Vorsteuerabzug erfolgt ist.

Besonderheiten: Fahrzeugnutzung: 1%-Methode oder Fahrtenbuchmethode

Bei Speisen/Getränken: Sie haben die Möglichkeit, Pauschalwerte anzusetzen (hierzu gibt es jährliche BMF-Schreiben).

NEIN

Prüfung Sie die Mindest-BMG:

Sie müssen mindestens die Mindest-BMG nach § 10 Abs. 4 UStG (siehe nebenstehenden Kasten) ansetzen. Ist das Entgelt höher als die Mindest-BmG, ist dieser Wert der USt zu unterwerfen.

© by Die Steuerprofis – eine Marke des VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG